



Rechnungsprüfungsamt/AZ: 14.53-016.018

Bericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2018

der

Gemeinde Schwerinsdorf

(Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hesel)

zum

31.12.2018

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Vorbemerkungen.....	3
1.1. Prüfungsauftrag	3
1.2. Prüfungsdurchführung und -umfang.....	3
1.3. Schlussbericht	4
1.4 Bericht über frühere Prüfungen	5
2. Grundlagen der Haushaltswirtschaft	6
2.1. Haushaltssatzung	6
2.2. Haushaltsplan und Anlagen	7
3. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss	9
3.1. Allgemein	9
3.2. Buchführung.....	10
3.3. Risikomanagement und Internes Kontrollsystem (IKS).....	12
3.4. Bestandteile des Jahresabschlusses	14
4. Bilanz des geprüften Jahres.....	18
4.1. Bilanz und allgemeine Erläuterungen	18
4.2. Aktiva.....	20
4.3. Passiva	23
5. Ergebnisrechnung	25
6. Finanzrechnung	27
7. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.....	28
7.1. Vergabeprüfung	28
7.2. Gebührenkalkulation	28
8. Plan-/Ist-Vergleich.....	29
9. Jahresabschlussanalyse.....	30
10. Abschließende Bemerkungen.....	37
11. Bestätigungsvermerk	38

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1. Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer ist nach § 153 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Prüfung des Jahresabschlusses auf Kosten der Kommune verpflichtet.

1.2. Prüfungsdurchführung und -umfang

Die Prüfung der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden wurde auftragsgemäß in der Zeit von September 2022 bis Februar 2023 von den Rechnungsprüfer*innen Sap und Olk vorgenommen. Soweit erforderlich wurden mündliche und schriftliche Auskünfte eingeholt und Akten der Verwaltung eingesehen.

Die Durchführung erfolgte, soweit eine Prüfung von Unterlagen notwendig war, vor Ort, im Übrigen am Dienstort der Prüfer*innen mit einem Fernzugriff auf die Finanzbuchungssoftware der Kommune. Der sich hieraus ergebende Aufwand wird in Rechnung gestellt. Grundlage für die Abrechnung sind 3 Tagewerke.

Der Umfang der gesetzlichen Prüfung richtet sich nach den §§ 155 und 156 NKomVG. Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Soweit sich der Prüfungszeitraum über das Rechnungsjahr 2018 hinaus erstreckt, handelt es sich um eine vorbereitende Prüfung gem. § 155 Abs.1 Nr. 3 NKomVG.

Um den Prüfungszeitraum in einem vertretbaren Rahmen zu halten, wurde die Prüfung gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet. Unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes stehen wie bisher die Systemprüfungen im

Vordergrund, danach erfolgen die aussagebezogenen Prüfungshandlungen. Die Prüfung wurde von den Prüfer*innen in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt.

Das Prüfungsamt hat sich bei seiner Prüfung des Jahresabschlusses 2018 darauf beschränkt, die Bilanz-, Ertrags- und Aufwandsbelege im notwendigen Umfang stichprobenweise zu prüfen. Die Prüfung erstreckte sich auf die im Dokumentenmanagementsystem „DocuWare“ erfassten Originalbelege. Die Anordnungen einschließlich ihrer Anlagen sowie andere Verwaltungsvorgänge wurden im notwendigen Umfang geprüft. Der Prüfungsumfang wurde intern festgehalten.

Die Beschränkung des Prüfungsumfanges war aus prüfungsökonomischen Gründen zwingend notwendig. Das Prüfungsamt konnte aufgrund des gewählten Prüfungsumfanges jedoch sachgerechte Aussagen zum Jahresabschluss treffen, da die Prüfung so geplant und durchgeführt wurde, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Die der Prüfung zugrundeliegenden Aufstellungen, Listen etc. sind dauerhaft zur Jahresabschlussakte der Kommune zu nehmen.

1.3. Schlussbericht

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in diesem Schlussbericht gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG zusammengefasst. Die enthaltenen Hinweise und Anregungen bitte ich zu beachten.

Zu den mit einer Randnummer gekennzeichneten Bereichen wird um eine Stellungnahme gebeten.

Zusammen mit der Stellungnahme sind der Bericht und der Jahresabschluss der Vertretung zur Beschlussfassung vorzulegen (§§ 129 Abs. 1 und 156 Abs. 4 NKomVG). Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung der bzw. des Hauptverwaltungsbeamtin/en sind der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und anschließend öffentlich bekannt zu machen (§ 129 Abs. 2 NKomVG).

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für die drei Geschlechter und sind in keinem gegebenen Kontext als diskriminierend zu verstehen.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen i. H. v. +/- einer Einheit (Euro, % usw.) auftreten.

1.4 Bericht über frühere Prüfungen

Die Berichte über die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 wurden jeweils mit einer Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten der Vertretung in ihrer Sitzung am 03.06.2021 vorgelegt. Gleichzeitig wurden diese beschlossen.

In den Beschlüssen über die Jahresrechnungen 2016 und 2017 wurde auch gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 110 Abs. 6 NKomVG über die Ergebnisverwendung entschieden.

Ergebnisverwendung Jahresabschluss 2016: Der ausgewiesene Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 39.243,23 Euro wurde nach Deckung der Fehlbeträge aus Vorjahren (31.023,69 Euro) der ordentlichen Überschussrücklage (8.219,54 Euro) zugewiesen. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i. H. v. 1.749,17 Euro wurde ebenfalls der entsprechenden Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Ergebnisverwendung Jahresabschluss 2017: Der ausgewiesene Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 14.234,76 Euro wurde demgemäß der ordentlichen Überschussrücklage zugewiesen. Das außerordentliche Ergebnis betrug 0,00 Euro.

Die notwendigen Buchungen sind im Jahr 2021 erfolgt.

Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten wurden gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt sowie öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Leer. Die anschließende Auslegung erfolgte ebenfalls ordnungsgemäß.

2. Grundlagen der Haushaltswirtschaft**2.1. Haushaltssatzung**

	Tag der Beschlussfassung	Tag des Genehmigungs- erlasses	Tag der Bekanntmachung
Haushaltssatzung	07.12.2017	25.01.2018	15.02.2018

In der Satzung wurden folgende Festsetzungen vorgenommen (verkürzte Darstellung):

<u>Ergebnishaushalt</u>	
ordentliche Erträge:	337.400 €
ordentliche Aufwendungen:	332.400 €
außerordentliche Erträge:	0 €
außerordentliche Aufwendungen:	0 €

<u>Finanzhaushalt</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	306.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	317.300 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit:	58.800 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit:	181.400 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit:	181.400 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit:	46.500 €

<u>Kreditemächtigungen</u>	
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:	181.400 €
für Liquiditätskredite:	50.000 €

<u>Verpflichtungsermächtigungen</u>	
Verpflichtungsermächtigungen:	0 €

<u>Hebesätze</u>	
Grundsteuer A:	440%
Grundsteuer B:	440%
Gewerbesteuer:	440%

Nach § 114 NKomVG soll die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Nur so wird gewährleistet, dass zu Beginn des Haushaltsjahres

eine ordnungsgemäße Grundlage der kommunalen Haushaltswirtschaft vorliegt. Diese Vorschrift wurde nicht beachtet.

Da zu Beginn des Haushaltsjahres keine gültige Haushaltssatzung vorlag, war die Mittelbewirtschaftung nur im Rahmen der Vorschriften des § 116 NKomVG zur „vorläufigen Haushaltsführung“ zulässig. Diese Vorschrift schränkt die Haushaltsführung der Kommunen erheblich ein.

Es war festzustellen, dass im Rahmen der Mittelbewirtschaftung (Anordnungswesen) zum Vorliegen der besonderen Voraussetzungen auf der jeweiligen Anordnung lediglich eine allgemeine Aussage getroffen wurde. Da das Gesetz jedoch mehrere Alternativen zulässt, sollte zukünftig angegeben werden, welcher konkrete Fall des § 116 NKomVG (rechtliche Verpflichtung oder Weiterführung notwendiger Aufgaben) vorliegt und damit den entsprechenden Aufwand bzw. die Auszahlung in der haushaltslosen Zeit legitimiert. Bei nicht eindeutigen Sachverhalten sollte zusätzlich eine stichwortartige Begründung erfolgen.

Die Haushaltssatzung wurde nach erfolgter notwendiger Genehmigung ordnungsgemäß veröffentlicht, der Plan den Vorschriften entsprechend ausgelegt.

2.2. Haushaltsplan und Anlagen

Der Haushaltsplan als Bestandteil der Haushaltssatzung ist nach § 113 Abs. 3 NKomVG verbindliche Grundlage für die Haushaltsführung. Als zentrales Planungs- und Steuerungsinstrument kommt ihm eine besondere Bedeutung zu.

Nach § 1 Abs. 1 KomHKVO hat der Haushaltsplan die nachfolgenden Bestandteile:

- Ergebnishaushalt
- Finanzhaushalt
- Teilhaushalte und
- Stellenplan

Diese lagen für den Haushalt 2018 vor. Wenn weder Planstellen noch andere Stellen auszuweisen sind, kann auf den Stellenplan als Pflichtbestandteil verzichtet werden. Dennoch sollte dies an geeigneter Stelle im Haushaltsplan erwähnt werden.

Die Kommune hat ihren Haushalt in 4 Teilhaushalte gegliedert. Diese Gliederung entspricht der örtlichen Verwaltungsgliederung bis zum 30.06.2017. Eine Anpassung an die geänderten Zuständigkeiten muss noch erfolgen. In diesen Teilhaushalten wurden die ihnen zugeordneten Produkte abgebildet.

Die Kommune hat von der Möglichkeit nach § 4 Abs. 7 KomHKVO Gebrauch gemacht, indem sie nur die wesentlichen Produkte in ihrem Haushaltsplan bzw. in ihren Teilhaushalten dargestellt hat.

Die Vorgabe von Zielen und Kennzahlen nach § 21 Abs. 2 KomHKVO erfolgt noch nicht im erforderlichen Umfang. Bei den wesentlichen Produkten wurden Ziele definiert. Da keine Kennzahlen zugeordnet wurden, ist eine Überprüfung des Grades der Zielerreichung nicht möglich. Zukünftig sollte diesem Bereich (im Hinblick auf Verwaltungssteuerung und Controlling) verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die Einrichtung von Budgets nach § 4 Abs. 3 KomHKVO ist erfolgt. Auf die entsprechende Übersicht, die dem Haushaltsplan beigelegt ist, wird verwiesen. Diese Budgets dienen einer flexiblen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Die Details der Budgetierung wurden durch die Kommune geregelt.

Die Budgetbildung erfolgt bei der Kommune anhand der eigenen Sachgebiete. Gemäß § 4 Abs. 3 KomHKVO können Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte zu einem Budget erklärt werden. Da Produktgruppen und Sachgebiete nicht identisch sind, sollte eine Neuregelung, ggf. mit Nennung der Produkte, erfolgen.

Gem. § 19 Abs. 1 KomHKVO können sogenannte Negativvermerke die gegenseitige Deckungsfähigkeit in den Budgets einschränken. Hiervon hat die Kommune Gebrauch gemacht. Allerdings können diese Sachkonten anschließend nicht einem anderen Budget zugeordnet werden, sondern, sofern die Voraussetzungen vorliegen, gemäß § 19 Abs. 2 KomHKVO höchstens für (gegenseitig) deckungsfähig erklärt werden. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit ist gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 KomHKVO nicht zulässig zwischen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen für Investitionstätigkeit oder für Finanzierungstätigkeit. Für Ertragskonten ist § 19 KomHKVO nicht anwendbar, hier gilt § 18 KomHKVO. Dies ist künftig zu beachten. Dabei sollte die Zusammenführung von Fach- und Finanzverantwortung stets im Mittelpunkt stehen.

Die Zweckbindungsvermerke sind teilweise pauschal auf Ebene der Sachkontengruppe mit Begrenzung auf das jeweilige Budget gefasst. Nach § 18 KomHKVO ist, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Zweckbindung vorliegt, ein sachlicher Zusammenhang zwingende Voraussetzung. Dieser sachliche Zusammenhang kann nur als gegeben angesehen werden, wenn es sich um Erträge und Aufwendungen zur Erstellung eines Produktes oder zumindest innerhalb derselben Produktgruppe handelt oder diese in einer sinnvollen und zweckmäßigen Verbindung zueinander stehen. Weitere Voraussetzung ist das „Gebotensein der Beschränkung“, da mit der Zweckbindung die vorhandenen Mittel bewusst aus der Gesamtdeckung herausgenommen werden. Daher bedarf es bei den Zweckbindungsvermerken teilweise einer Konkretisierung bzw. Einschränkung auf zumindest eine Produktgruppe; ein sachlicher Zusammenhang sowie das Gebotensein der Beschränkung müssen gegeben sein.

Gem. § 13 Abs. 1 KomHKVO können für Aufwendungen (oder entsprechende Auszahlungen) des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. des Hauptverwaltungsbeamten, die aus dienstlichem Anlass entstehen und für die nicht an anderer Stelle Mittel veranschlagt sind, in angemessener Höhe Mittel als Verfügungsmittel veranschlagt werden. Die Kommune macht für seinen Hauptverwaltungsbeamten von dieser Möglichkeit Gebrauch. Dem entsprechenden Konto 4429 wurde bei dem Produkt 11-1110 ein Betrag von 300,00 Euro als Planansatz zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgte im Rahmen der allgemein getroffenen Festsetzung der Vertretung. Explizit wurde über den Betrag für Verfügungsmittel von der Vertretung nicht beschlossen. Das Prüfungsamt hält diese Verfahrensweise für nicht angemessen. Nach den Regelungen der KomHKVO steht es der Kommune sowohl frei, in der Planaufstellung überhaupt Verfügungsmittel zu veranschlagen, wie auch deren Höhe zu bestimmen. Dieses Recht steht nach Auffassung des Prüfungsamtes allein der Vertretung zu. Deshalb sollten die Veranschlagung der Verfügungsmittel und deren Höhe im Haushaltsplan eindeutig an geeigneter Stelle erkennbar sein. Zusätzlich könnte die Vertretung diesen Titel explizit im Rahmen des Haushaltsplanbeschlusses mit beschließen.

Die Kommune hat gemäß § 151 NKomVG einen Bericht über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über ihre Beteiligungen daran sowie über ihre kommunalen Anstalten zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Bei der Gemeinde Schwerinsdorf sind derartige Beteiligungen nicht vorhanden.

Zum Haushaltsplan ergeben sich darüber hinaus folgende Feststellungen:

Die Verfügungsmittel dürfen gemäß § 13 Abs. 3 KomHKVO nicht mit anderen Aufwendungen und Auszahlungen deckungsfähig erklärt werden. **1**

Im Finanzprogramm und somit in der Ausführung des Haushaltsplanes sind die sogenannten Deckungskreise teilweise weiter gefasst als die vom Rat beschlossenen Haushaltsvermerke es vorsehen. **2**

3. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss

3.1. Allgemein

Die Kommune hat einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen (§ 128 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Der Jahresabschluss soll im Aufbau insbesondere hinsichtlich der aufeinander folgenden Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz dem Vorjahresabschluss entsprechen, soweit nicht wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern (§ 50 Abs. 1 KomHKVO).

Die Aufstellung des Jahresabschlusses hat durch die Kommune gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erfolgen. Aktuelle Jahresabschlüsse sind Basis

für die Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Kommune und definieren ihren Handlungsspielraum. Die Vertretung benötigt für ihre Entscheidungen verlässliche Grundlagen und auch im Hinblick auf die Steuerung ist eine fristgerechte Aufstellung stets anzustreben. Die Aufstellung des Jahresabschluss 2018 erfolgte dennoch nicht fristgerecht.

Der Hauptverwaltungsbeamte hat im Monat März 2021 gem. § 129 Abs.1 Satz 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses festgestellt. Zum Nachweis hat der Hauptverwaltungsbeamte mit Datum vom 05.03.2021 eine Vollständigkeitserklärung nach vorgegebenem Muster abgegeben. Diese enthält auch die Festlegungen zu den zu nennenden Auskunftspersonen. In dieser Vollständigkeitserklärung wird versichert, dass im Jahresabschluss alle bilanzpflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und mir alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Die Kommune hat ebenfalls eine Erklärung über den Erhaltungszustand bzw. der Werthaltigkeit des Vermögens abgegeben.

3.2. Buchführung

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach meinen Feststellungen im Wesentlichen ordnungsgemäß. Die Buchführung entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Bislang wurde in erster Linie eine buchmäßige Inventur durchgeführt. In einigen Teilbereichen des „Inventars“ mag dies durchaus ausreichend sein. Es wird jedoch empfohlen, zumindest in regelmäßigen Abständen, eine „körperliche“ Bestandsaufnahme durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren. Diese kann ggf. auf Stichproben beschränkt werden. Vgl. §§ 39 und 40 KomHKVO.

Die zwingende Vorschrift des § 126 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 42 Abs. 5 KomHKVO, wonach die Anordnungsgeschäfte von den Kassengeschäften zu trennen sind, ist beachtet worden.

Soweit die Belegprüfung erfolgte, konnte die Übereinstimmung zwischen Buchungen und Belegen festgestellt werden. Der Umfang der Belegprüfung geht aus prüfungsinternen Aufzeichnungen hervor.

Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass Belege in unzulässiger Weise nachträglich ergänzt oder geändert worden sind. Nach den vorgefundenen Umständen ist gewährleistet, dass den Zahlungsvorgängen eine materielle und rechnerische Prüfung vorangegangen ist.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf den Grundsatz „keine Buchung ohne (begründenden) Beleg“ hingewiesen. Es sind alle Buchungen (auch ohne Zahlungswirksamkeit) durch Beleg zu begründen. Diese Belege sind „sachlich und rechnerisch“ festzustellen und vom

Anordnungsberechtigten zu unterzeichnen. Buchungsbegründende Unterlagen, mindestens aber ein Verweis auf den genauen Ablageort der vollständigen Unterlagen, sind dem Beleg gemäß § 38 Abs. 4 KomHKVO ebenfalls beizufügen.

Bei der Kommune werden Buchungen ohne Zahlungswirksamkeit überwiegend nicht durch Buchungsbeleg (Anordnung) begründet, folglich fehlt auch der Nachweis des 4-Augen-Prinzips (§ 42 KomHKVO). 3

§ 21 KomHKVO schreibt in Absatz 1 die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie eines Controllings mit unterjährigem Berichtswesen verbindlich vor. Diesem Erfordernis kommt die Kommune im erforderlichen Umfang nicht nach, ist laut Auskunft der Kommune allerdings im Aufbau.

Bei der Buchführung durch automatische Datenverarbeitung (DV) muss nach § 37 Abs. 5 KomHKVO unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme sichergestellt werden, dass

- nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen, sie müssen für die Kommune zugänglich dokumentiert und zur Anwendung frei gegeben werden,
- in das automatische Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
- die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,
- die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Aufzeichnungen jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können,
- die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich der Dokumentation der verwendeten Programme und eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze, bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Aufzeichnungen verfügbar sind und jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können und
- die Berichtigung der Bücher protokolliert und die Protokolle wie die Belege aufbewahrt werden.

Von der Kommune wird das Finanz-Programm „KIS-Doppik“ für die Buchführung verwendet. Zusammen mit weiteren Anwendungen, welche über Schnittstellen angebunden sind, sind sie Grundlage der Buchführung. Von dem Programmanbieter wurde schriftlich versichert, dass die Programme dem geltenden niedersächsischen Recht entsprechen (vergl. Gutachten der WIBERA vom 14.03.2014). Eine Dokumentation liegt vor. Der Hauptverwaltungsbeamte der Samtgemeinde hat das Programm am 16.05.2012 zur Anwendung freigegeben. Die Freigabe muss allerdings nach jeder Programmänderung (Software-Update) erneut erfolgen. Eine Programmprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist nicht mehr vorgesehen. Somit übernimmt der Hauptverwaltungsbeamte mit der Freigabe die Verantwortung

dafür, dass nur Programme eingesetzt werden, die diesen vorgenannten Grundsätzen und dem geltenden Recht entsprechen.

3.3. Risikomanagement und Internes Kontrollsystem (IKS)

Entscheidungen der Kommune sind stets an die Erreichung gewisser Ziele geknüpft. Der § 60 Nr. 52 KomHKVO definiert Ziele als Zustände und Wirkungen, die in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden sollen und durch Größenvorgaben beschrieben werden. Während sich Chancen vorteilhaft auf die kommunale Zielerreichung auswirken können, besteht im Gegenzug bei Risiken die Möglichkeit auf eine ungünstige und nachteilige Auswirkung.

Im Rahmen des kommunalen Risikomanagements werden die Risiken erfasst, einer Bewertung unterzogen und anschließend mit entsprechenden (Gegen-)Maßnahmen gesteuert. Das Ziel eines solchen Managements ist es, die Planungssicherheit zu erhöhen und damit durch systematisches Vorgehen auftretende Unsicherheiten zu stabilisieren, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Auch im Rahmen des Jahresabschlusses ist nach § 57 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KomHKVO eine Berichterstattung über diejenigen Risiken durchzuführen, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im erheblichen Umfang beeinflussen können. Somit ist die Kenntnis über mögliche Risiken sowie deren Definition und damit letztendlich der Aufbau eines für die Kommune angemessenen Risikomanagements unerlässlich. Bei der Kommune erfolgte noch keine vollumfängliche Risikoerfassung und -bewertung.

Ein wesentlicher Baustein zur Risikominimierung ist das interne Kontrollsystem (IKS). Als IKS wird die Gesamtheit aller organisatorischen Maßnahmen und Regelungen bezeichnet, die dazu dienen, zum einen die betreffende Organisation über Vorgaben indirekt zu steuern und zum anderen die Organisation in der Einhaltung dieser Vorgaben zu überwachen.

Die erforderlichen Dienstanweisungen für das Finanzwesen sind erstellt worden. Dies gilt insbesondere für die Dienstanweisung nach § 43 KomHKVO (vom 20.07.2018). In dieser Dienstanweisung wurde die Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung, insbesondere der Umgang mit Zahlungsmitteln, im notwendigen Umfang geregelt.

Außer Kraft tritt danach gleichzeitig die Dienstanweisung vom 18.01.2018. Dem Rechnungsprüfungsamt liegt von der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 allerdings auch noch eine Version vom 07.06.2018 vor.

Im NKomVG bzw. in der KomHKVO werden in einer Reihe von Vorschriften Festlegungen der Kommune zu bestimmten „Wertgrenzen“ gefordert. Die Festsetzungen nach § 117 Abs. 1 Satz 2 des NKomVG sind in einer vom Rat beschlossenen Richtlinie getroffen worden. Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO ist laut Auskunft der Verwaltung vorhanden, allerdings nicht schriftlich festgesetzt. Auch über die Erheblichkeit einer Nachtragshaushaltspflicht (§ 115 Abs. 2 NKomVG und § 8 Abs. 1 KomHKVO) sind

keine Festsetzungen getroffen, hier wird im Einzelfall entschieden. Es ist im Hinblick auf die Etathoheit der Vertretung allerdings geboten, eine entsprechende Festsetzung zu treffen.

Eine weitere notwendige Festsetzung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO, ab welcher Wertgrenze von der Kommune vor Beginn einer Investition ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchgeführt werden soll, ist ab dem Jahr 2019 in der jeweiligen Haushaltssatzung geregelt. Die dort beschlossene Wertgrenze beträgt 500.000,00 Euro. Unterhalb der Wertgrenze muss vor Beginn einer Investition eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.

Vorkehrungen zur Korruptionsprävention wurden in Form einer Dienstanweisung getroffen. Die Mitarbeiter/innen sollten in diesem Bereich regelmäßig sensibilisiert werden.

Gemäß § 28 Abs. 2 KomHKVO hat die Kommune, insbesondere für Auftragsvergaben, die außerhalb des Anwendungsbereiches des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes liegen, einheitliche Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren festzulegen.

Eine Vergaberichtlinie liegt vor. Hierzu allerdings folgende Anmerkung:

- Bei den Beträgen, ab wann das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen ist, handelt es sich um Bruttobeträge.

Seitens der Kommune werden teilweise Abschlagszahlungen geleistet. Sofern eine Kontrolle aus dem Buchungsprogramm heraus oder durch Beauftragung von Dritten nicht gewährleistet ist, wird das Führen eines sogenannten Abschlagsbuches empfohlen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass kein zentrales Prozessregister vorhanden ist. Allerdings sind laut Auskunft der Verwaltung auch keine laufenden Gerichtsverfahren anhängig.

Es liegt kein zentrales Vertragsregister über alle relevanten Verträge der Kommune vor. Zu den relevanten Verträgen zählen alle Vereinbarungen die aufgrund des Vertragswertes, der Vertragsdauer und des Vertragszwecks für die Beurteilung (und Bewertung) der Positionen der Bilanz und der Ergebnisrechnung von (erheblicher) Bedeutung sind. Letztlich erleichtert ein solches Register die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und ist ebenfalls für die Prüfung einer möglichen Umsatzsteuerpflicht erforderlich. Es wird empfohlen dieses aufzustellen.

Der Prüfungsbericht der Samtgemeinde enthält weitergehende Ausführungen zu diesem Themenbereich. Sind zu den weitergehenden Ausführungen noch Anmerkungen bzw. Feststellungen erforderlich gewesen, sind diese auch im Prüfungsbericht der Samtgemeinde vermerkt.

3.4. Bestandteile des Jahresabschlusses

Die Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 NKomVG und die Anlagen (vergl. auch § 50 ff. KomHKVO) waren nicht vollständig vorhanden. Der Jahresabschluss besteht aus:

1. einer Ergebnisrechnung (inkl. Teil-Rechnungen),
2. einer Finanzrechnung (inkl. Teil-Rechnungen),
3. einer Bilanz und
4. einem Anhang.

- 4 Es fehlte die Passivseite der Bilanz. Diese wurde auf Anfrage nachgereicht. Es ist zwingend erforderlich, dass die fehlende Seite in dem originalen Jahresabschluss mit aufgenommen wird.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind nach § 178 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit dem Ausführungserlass zur KomHKVO die Haushaltsmuster für die Kommunen verbindlich. Es war festzustellen, dass die Muster, bis auf die Rückstellungsübersicht, ordnungsgemäß verwandt wurden.

In § 56 KomHKVO ist erläutert, welche Angaben im Anhang aufzunehmen sind.

Hierzu folgende Anmerkungen:

- Gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 1 KomHKVO sind die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern. Ein Verzicht auf die detaillierte Darstellung mit gleichzeitigem Verweis auf den ersten Jahresabschluss genügt dieser Vorschrift nicht. Allerdings brauchen keine Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vorgenommen werden, die rechtlich eindeutig sind, sondern nur soweit Entscheidungsspielräume vorliegen.
- Zur besseren Veranschaulichung sollten unter „1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag die Jahre einzeln aufgezeigt werden, die noch unter der Bilanzposition „Jahresergebnis“ ausgewiesen werden.

Alle weiteren Angaben sind nachvollziehbar und schlüssig.

Anlagen des Anhangs:

a) Rechenschaftsbericht:

In § 57 KomHKVO ist erläutert, welche Angaben im Rechenschaftsbericht aufzunehmen sind. Die vorhandenen Übersichten und Darstellungen sowie die erfolgten Erläuterungen sind nachvollziehbar und schlüssig.

Es erfolgte eine Erfassung von Bilanzkennzahlen sowie Kennzahlen der Ergebnisrechnung. Die Aussagekraft der einzelnen Kennzahlen wurde hinreichend erklärt. Es erfolgte ein Vergleich mit den Vorjahreswerten. Dennoch sollten die Ergebnisse, sofern möglich, im Rahmen einer Bilanz- bzw. Veränderungsanalyse näher erläutert werden.

Eine Bewertung des Jahresabschlusses nach § 57 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO durch den Hauptverwaltungsbeamten ist erfolgt.

Bei der Erläuterung der zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken sind regionale sowie überregionale Risiken und Entwicklungen darzustellen und zu erläutern (demografischer Wandel, Klimawandel, Grundsteuerreform, medizinische Versorgung) Dies erfolgte nicht im erforderlichen Umfang.

Anmerkungen:

In der Übersicht für die Gesamt-Ergebnisrechnung wurden die Beträge in der Spalte „Haushalt 2018“ aus der Spalte „Gesamtermächtigung des HH-Jahres“ aus der Ergebnisrechnung übertragen.

In der Übersicht für die Gesamt-Finanzrechnung wurden die Beträge in der Spalte „Haushalt 2018“ aus der Spalte „Ansätze des HH-Jahres“ aus der Finanzrechnung übertragen.

In der Übersicht Einzahlungen aus Investitionstätigkeit wurden die Beträge in der Spalte „Haushalt 2018“ aus der Spalte „Gesamtermächtigung des HH-Jahres“ aus der Finanzrechnung übertragen.

In der Übersicht Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wurden die Beträge in der Spalte „Haushalt 2018“ aus der Spalte „Ansätze des HH-Jahres“ aus der Finanzrechnung übertragen.

Hier sollte zukünftig eine einheitliche Vorgehensweise der Datenübernahme erfolgen.

b) Anlagenübersicht:

Die vorhandene Anlagenübersicht stimmt mit dem im Ausführungserlass verbindlich vorgeschriebenem Muster überein; die Gliederung ist entsprechend der Bilanzpositionen (§ 55 KomHKVO) erfolgt.

Weitere Anmerkungen:

In der Anlagenübersicht weist die Kommune zusätzlich auch die Sonderposten aus. Allerdings sind diese auf der Passivseite der Bilanz als Unterposition der Nettoposition ausgewiesen. Die Passivseite der Bilanz zeigt die Mittelherkunft auf. Die Sonderposten gehören demnach nicht zum Anlagevermögen und sind nicht in der Übersicht darzustellen.

c) Schuldenübersicht:

Die vorhandene Schuldenübersicht stimmt mit dem im Ausführungserlass verbindlich vorgeschriebenem Muster überein; die Gliederung ist entsprechend der Bilanzpositionen (§ 55 KomHKVO) erfolgt, wobei die Bilanzziffern zur Verdeutlichung abgedruckt werden könnten.

Die Werte zum 31.12.2018 der Schuldenübersicht stimmen mit der Bilanz überein. Die Aufteilung der Verbindlichkeiten erfolgt entsprechend der vorgesehenen Fälligkeiten bzw. Restlaufzeiten.

d) Rückstellungsübersicht:

Die vorhandene Rückstellungsübersicht stimmt nicht mit dem im Ausführungserlass verbindlich vorgeschriebenem Muster überein. Die Anfangs- und Endbestände der einzelnen Rückstellungsarten stimmen mit der Bilanz überein.

Bei der Rückstellungsverwendung werden die Begrifflichkeiten Auflösung und Inanspruchnahme/Herabsetzung teilweise verwechselt. In den verbindlichen Zuordnungsvorschriften sind entsprechende Erläuterungen zu den jeweiligen Begrifflichkeiten vorhanden.

e) Forderungsübersicht:

Die vorhandene Forderungsübersicht stimmt mit dem im Ausführungserlass verbindlich vorgeschriebenem Muster überein; die Gliederung ist entsprechend der Bilanzpositionen (§ 55 KomHKVO) erfolgt, wobei die Bilanzziffern zur Verdeutlichung noch abgedruckt werden könnten.

Die Werte der Forderungsübersicht stimmen mit denen der Bilanz überein. Alle Forderungen wurden seitens der Kommune der Laufzeit bis zu einem Jahr zugeordnet, sodass der Geldeingang kurzfristig erwartet wird.

Weitere Anmerkungen:

Von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes wird empfohlen, die Bilanzposition 3.9. „Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände“ nicht in der Forderungsübersicht als klassische Forderung darzustellen (siehe auch Muster 18 aus dem Ausführungserlass zur KomHKVO). In der

Forderungsübersicht der Kommune sind diese den sonstigen privatrechtlichen Forderungen zugeordnet worden.

f) Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre:

Die Haushaltsreste für Auszahlungen als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre sind unter der Bilanz zu vermerken. Die Haushaltsreste für Aufwendungen sind in der Bilanz bei „Jahresüberschuss oder Fehlbetrag“ auszuweisen. Auch wenn keine Haushaltsreste für Aufwendungen gebildet werden, sollte zur Klarstellung 0,00 Euro ausgewiesen werden. Die Darstellung der Haushaltsrestebildung ist fehlerhaft. Es werden alle Vorbelastungen unter der Bilanz vermerkt.

Die „Übertragung“ von Kreditermächtigungen sind unter der Bilanz gesondert darzustellen, es handelt sich hier nicht um eine Übertragung von Haushaltsresten aus der Finanzrechnung.

Bei den unter der Bilanz aufgeführten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre ist die Summe der Haushaltsreste für Auszahlungen nicht korrekt.

Die Kommune macht keinen Gebrauch von der neu geschaffenen haushaltswirtschaftlichen Übergangsregelung des § 179 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG und verzichtet damit nicht bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2020 auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses entsprechend § 128 Abs. 4 NKomVG. Daher ist weiterhin jährlich zu prüfen und festzustellen, ob eine Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses besteht. Die letzte Feststellung erfolgte mit dem Beschluss über die Jahresrechnung für das Jahr 2017 am 03.06.2021.

Folgende Anmerkungen:

- Gem. § 129 Abs. 1 soll der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Daher ist es unerlässlich, die Feststellung, ob eine Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses besteht, zeitnah nach Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu treffen. Weitere Feststellungen stehen somit noch aus.
- In der Sitzung am 03.06.2021 wird darauf verwiesen, dass die Gemeinde Schwerinsdorf keine Beteiligungen hält. Sollten neue Beteiligungen hinzukommen, ist vor der Feststellung eine neue Prüfung vorzunehmen.

4. Bilanz des geprüften Jahres**4.1. Bilanz und allgemeine Erläuterungen**

Die Bilanz ist der Abschluss des Rechnungswesens und stellt das Vermögen und das Kapital zum Ende des Haushaltsjahres am 31.12. gegenüber. Sie ist damit zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommune von entscheidender Bedeutung.

Nachfolgend zur besseren Veranschaulichung zunächst die Abbildung der Strukturbilanz (aufbereitete Bilanz), gegliedert auf der Aktivseite in Anlage- und Umlaufvermögen und auf der Passivseite in Eigen- und Fremdkapital.

Strukturbilanz			
AKTIVA		PASSIVA	
Anlagevermögen	509.436,98	Eigenkapital	637.305,37
<i>darunter:</i>			
Immaterielles Vermögen	1.977,21		
Sachvermögen	507.459,77		
Finanzvermögen	0,00		
Umlaufvermögen	165.655,33	Fremdkapital	37.786,94
<i>darunter:</i>		<i>darunter:</i>	
Liquide Mittel	162.747,00	langfristiges Fremdkapital	0,00
Forderungen	2.065,03 *	mittelfristiges Fremdkapital	0,00
Vorräte	0,00	Kurzfristiges Fremdkapital	37.786,94
Sonstiges Umlaufvermögen	843,30		
Bilanzsumme	675.092,31	Bilanzsumme	675.092,31
* davon kurzfristige Forderungen:		2.065,03	

Rückstellungen werden dem Fremdkapital zugeordnet. Bei der Fristigkeit werden die Pensionsrückstellungen dem langfristen, alle weiteren Rückstellungen dem kurzfristigen Fremdkapital zugeordnet.

Die Bilanzsumme hat im Berichtsjahr um 22.556,55 Euro abgenommen und beträgt zum 31.12.2018 nunmehr 675.092,31 Euro.

Zugänge beim Vermögen wurden grundsätzlich mit dem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert nach § 47 Abs. 2 und 3 KomHKVO abzüglich Abschreibung angesetzt. Es wird ausschließlich linear abgeschrieben. Die Schuldposten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, sind mit ihrem

Rückzahlungsbetrag ausgewiesen (§ 47 Abs. 7 KomHKVO). Die Rückstellungen werden entsprechend der Regelung des § 45 Abs. 2 KomHKVO mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Soweit außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände vorgenommen werden, sind diese gesondert (jahresübergreifend) nachzuweisen (§ 49 Abs. 4 und 5 KomHKVO). Hierbei sind die Gründe und die Abschreibungsbeträge über den Zeitraum zu erfassen. Nur bei Vorliegen der entsprechenden Unterlagen ist es möglich bei einem Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung, die erforderlichen Zuschreibungen vornehmen zu können.

Ergänzend zu den nachstehenden Informationen wird auf die Ausführungen der Kommune im Anhang und im Rechenschaftsbericht verwiesen.

4.2. Aktiva

Die Aktiva weist das Vermögen und damit die Mittelverwendung aus.

Bilanz Aktivseite			
AKTIVA		Vorjahr	Haushaltsjahr
1	Immaterielles Vermögen	3.316,05	1.977,21
1.1	Konzessionen	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	0,00	0,00
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.316,05	1.977,21
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2	Sachvermögen	535.064,35	507.459,77
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	105.855,59	104.398,04
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	114.506,06	112.171,40
2.3	Infrastrukturvermögen	308.426,77	285.665,30
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	6.275,93	5.225,03
2.8	Vorräte	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
3	Finanzvermögen	4.078,86	2.891,66
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	0,00	0,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.832,87	1.813,02
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	223,00	252,01
3.9	Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	22,99	826,63
4	Liquide Mittel	155.189,60	162.747,00
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	16,67
>	Bilanzsumme	697.648,86	675.092,31

A1.) Immaterielles Vermögen:

Zum immateriellen Vermögen zählen Vermögensgegenstände, die physisch nicht greifbar sind. Dies können zum Beispiel Lizenzen und Rechte sein. Im kommunalen Bereich sind insbesondere die geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen (Pos. 1.4.) von Bedeutung.

A2.) Sachvermögen:

Innerhalb des Sachvermögens ist das Infrastrukturvermögen mit 56,29 % als Schwerpunkt zu identifizieren. Es umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die nach ihrer Bauweise und Funktion ausschließlich der örtlichen Infrastruktur dienen, wie z.B. die Straßen. Es haben sich keine großen Veränderungen aufgrund von Zu- oder Abgängen zum Vorjahr ergeben.

A3.) Finanzvermögen:

Hierzu zählen beispielsweise Beteiligungen, so wie auch die öffentlich- und privatrechtliche Forderungen der Kommune. Zur Prüfung wurde eine sogenannte „Offene-Posten-Liste (OP-Liste)“ vorgelegt, die alle ausstehenden Beträge zum 31.12. des Jahres ausweist.

Die offenen Forderungen werden grundsätzlich auf der Aktivseite in der Bilanz nachgewiesen. In Einzelfällen kommt es jedoch vor, dass Überzahlungen auf den Personenkonten vorliegen. Diese „kreditrischen Debitoren“ sind spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses auf der Passivseite der Bilanz als Verbindlichkeit auszuweisen. Diesem Erfordernis kommt die Kommune nach.

Nach dem Vorsichtsprinzip, verankert in § 46 Abs. 4 KomHKVO, werden zweifelhafte Forderungen bis auf die Höhe des wahrscheinlichen Zahlungseingangs berichtigt. Zur Verwaltungsvereinfachung können größere Forderungsausfälle als Einzelwertberichtigung durchgeführt werden und das allgemeine Ausfallrisiko der vollwertigen Forderungen wiederum über die Pauschalwertberichtigung. Dieses Vorgehen wird auch in der Literatur als praktikable und akzeptable Lösung dargestellt.

Die Gemeinde Schwerinsdorf führt Einzelwertberichtigungen durch. Aufgrund der geringen offenen Forderungen zum Stichtag ist es nachvollziehbar, wenn ein allgemeines Ausfallrisiko verneint und daher nicht in Form der Pauschalwertberichtigung gebucht wird.

A4.) Liquide Mittel:

Die Liquiden Mittel umfassen das Bar- und Buchgeld der Kommune. Die Samtgemeinde führt gem. § 98 Abs. 5 NKomVG auch die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden. Zur Prüfung wurden die Kontoauszüge zum Abschlussstichtag sowie die Abrechnung ggf. vorhandener Barkassen vorgelegt. Die Ausweisung der Liquiden Mittel erfolgt anteilig bei der Samtgemeinde sowie bei den Mitgliedsgemeinden. Die Veränderung ergibt sich aus den Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung. Der Endbestand an Zahlungsmitteln laut Finanzrechnung stimmt mit dem Bestandskonto „Liquide Mittel“ der Bilanz überein.

Im geprüften Jahr erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 31.07.2018 bis 02.08.2018 (mit Unterbrechungen) eine unvermutete Kassenprüfung gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG.

(sh. auch Prüfungsbericht vom 17.08.2018)

A5.) Aktive Rechnungsabgrenzung:

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten für Aufwand, der künftigen Haushaltsjahren zuzuordnen ist, wurden in Höhe von 16,67 Euro gebildet.

4.3. Passiva

Das Kapital und somit die Mittelherkunft wird durch die Passiva abgebildet.

Bilanz Passivseite			
PASSIVA		Vorjahr	Haushaltsjahr
1	Nettoposition	661.737,04	637.305,37
1.1	Basisreinvermögen	527.217,94	513.385,03
1.2	Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	24.203,47	23.447,64
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	-31.023,69	-31.023,69
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	55.227,16	54.471,33
1.4	Sonderposten	110.315,63	100.472,70
2	Schulden	6.151,83	4.873,62
2.1	Geldschulden	0,00	0,00
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.977,45	3.189,62
2.4	Transferverbindlichkeiten	691,00	1.395,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	1.483,38	289,00
3	Rückstellungen	29.759,99	32.913,32
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	6.100,00	0,00
3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	17.400,00	24.300,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	6.259,99	8.613,32
4	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
>	Bilanzsumme	697.648,86	675.092,31

P1.) Nettoposition:

Der Fehlbetrag der Ergebnisrechnung in Höhe von insgesamt 755,83 Euro führt zu einer Abnahme der Nettoposition. In der Bilanz sollte das Jahresergebnis getrennt nach ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis ausgewiesen werden.

Wie bereits erwähnt, fehlt bei der Bilanzposition „Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag“ die Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen. Diese hat die Kommune unter der Bilanz vermerkt.

Empfangene Investitionszuwendungen und -zuweisungen sind nach § 44 Abs. 5 KomHKVO als Sonderposten auszuweisen (Pos. 1.4.). Bei diesen ist im geprüften Haushaltsjahr eine Abnahme von 9.842,93 Euro festzustellen.

P2.) Schulden:

Das Gliederungsschema der KomHKVO sieht für die Schuldposten die nachstehenden Bilanzpositionen vor:

- Geldschulden
- Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Transferverbindlichkeiten
- Sonstige Verbindlichkeiten

P2.1.) Geldschulden:

Die Haushaltssatzung enthielt eine Kreditermächtigung in Höhe von 181.400 Euro. Diese wurde nicht beansprucht; die Ermächtigung wurde vollständig nach 2019 übertragen.

Die Kommune hat keine Geldschulden.

P2.2.) Weitere Verbindlichkeiten:

Die Verbindlichkeiten werden grundsätzlich auf der Passivseite in der Bilanz nachgewiesen. In Einzelfällen kommt es jedoch zu Überzahlungen. Diese „debitorischen Kreditoren“ sind spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses auf der Aktivseite der Bilanz als Forderung auszuweisen. Diesem Erfordernis kommt die Kommune nach.

Liquiditätskredite bestehen zum Jahresende nicht.

P3.) Rückstellungen:

Nach § 123 Abs. 2 NKomVG bildet die Kommune Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss ist.

Rückstellungen hat die Kommune in Höhe von 32.913,32 Euro gebildet.

Anmerkungen:

- Ursprünglich zu hoch bemessene Rückstellungen sind nicht im außerordentlichen Bereich abzuwickeln.
- Die Berechnung der Rückstellungen für Kreis- und Samtgemeindeumlage ist nicht korrekt. Als Berechnungsgrundlage sind die Regelungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 KomHKVO verbindlich anzuwenden. Für die Gewerbesteuer ist keine Rückstellung zu bilden.

P4.) Passive Rechnungsabgrenzung:

Passive Rechnungsabgrenzungsposten für Ertrag, der künftigen Haushaltsjahren zuzuordnen ist, wurden in Höhe von 0,00 Euro gebildet.

5. Ergebnisrechnung

Eines der zentralen Ziele des Neuen Kommunalen Rechnungswesens ist es, einen Beitrag zu mehr intergenerativer Gerechtigkeit zu leisten. Vereinfacht gesagt, soll die Generation, die den Nutzen hat und die durch die Erzeugung dieses Nutzens Aufwendungen verursacht, auch die damit verbundenen Lasten tragen. Dieser Grundsatz mündet in das Prinzip der Periodengerechtigkeit, wodurch letztlich das Erfordernis des Ausgleichs der Erträge und Aufwendungen auf das jeweilige Haushaltsjahr transformiert wird.

Die Ergebnisrechnung wurde in Staffelform aufgestellt. Die gemäß § 2 KomHKVO vorgeschriebene Gliederung wurde eingehalten. Die einzelnen Werte ergeben sich aus der nachstehenden Ergebnisrechnung:

Ergebnisrechnung					
Erträge und Aufwendungen		Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres (inkl. Nachträge)	Ergebnis des Haushaltsjahres	mehr (+)/ weniger (-)
>	ordentliche Erträge	-	-	-	-
1	Steuern und ähnliche Abgaben	285.124,30	278.400,00	273.529,53	-4.870,47
2	Zuwendungen und allg. Umlagen	100,00	0,00	100,00	100,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	10.687,83	10.700,00	10.617,22	-82,78
4	sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
5	öffentlich-rechtliche Entgelte	3.022,50	5.000,00	4.418,50	-581,50
6	privatrechtliche Entgelte	1.050,50	1.300,00	1.521,29	221,29
7	Kostenerstattungen und -umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	609,46	500,00	228,80	-271,20
9	aktivierungsfähige Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11	sonstige ordentliche Erträge	20.393,56	41.500,00	37.741,06	-3.758,94
12	= Summe ordentliche Erträge	320.988,15	337.400,00	328.156,40	-9.243,60
>	ordentliche Aufwendungen	-	-	-	-
13	Personalaufwendungen	3.398,11	4.700,00	3.331,90	-1.368,10
14	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	27.135,97	24.300,00	22.963,55	-1.336,45
16	Abschreibungen	14.129,87	13.700,00	13.906,72	206,72
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	4.900,00	0,00	-4.900,00
18	Transferaufwendungen	251.897,44	271.800,00	294.388,56	22.588,56
19	sonstige ordentliche Aufwendungen	10.192,00	13.000,00	9.023,30	-3.976,70
20	= Summe ordentliche Aufwendungen	306.753,39	332.400,00	343.614,03	11.214,03
21	ordentliches Ergebnis	14.234,76	5.000,00	-15.457,63	-20.457,63
22	außerordentliche Erträge	0,00	0,00	14.701,80	14.701,80
23	außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
24	außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	14.701,80	14.701,80
>	Jahresergebnis	14.234,76	5.000,00	-755,83	-5.755,83

In der Haushaltsplanung wurde ein positives ordentliches Ergebnis von 5.000,00 Euro „geplant“. Da außerordentliche Aufwendungen und Erträge nicht geplant wurden, ergab sich ein gesamtpositives Planergebnis von 5.000,000 Euro. Im Jahresabschluss wies das ordentliche Ergebnis einen Fehlbetrag von 15.457,63 Euro aus. Hinzu kam noch ein außerordentliches positives Ergebnis von 14.701,80 Euro, so dass das Gesamtergebnis -755,83 Euro betrug. Hieraus ergibt sich eine Abweichung zwischen Planung und Ergebnis, im ordentlichen Ergebnis von -20.457,63 Euro und im außerordentlichen Ergebnis von - 5.755,83 Euro. Die Verschlechterung des Ergebnisses resultiert im Wesentlichen aus den höheren

Transferaufwendungen. Die Einzelheiten sind von der Kommune im Rahmen des Jahresabschlusses zu erläutern.

§ 37 Abs. 4 KomHKVO fordert die Erstellung eines Kontenplans für die in der Kommune eingerichteten Konten. Die Basis dieses Kontenplans muss der Kontenrahmen sein, der nach § 178 Abs. 4 NKomVG von der Landesstatistikbehörde erstellt wird. Da die Kommunen zur Verwendung der Buchführungshilfen verpflichtet sind und der Kontenrahmen zu diesen „Buchführungshilfen“ zu zählen ist, müssen die Konten, die die Kommunen einrichten, widerspruchsfrei in das Gefüge des Kontenrahmens einzufügen sein. Ergänzend hierzu werden vom Land auch noch Zuordnungsvorschriften als Anwendungshilfe veröffentlicht. Bei der Durchsicht der Belege wurde festgestellt, dass im Wesentlichen diesen Grundsätzen Genüge getan wurde.

6. Finanzrechnung

Finanzrechnung					
Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres (inkl. Nachträge)	Ergebnis des Haushaltsjahres	mehr (+)/ weniger (-)
>	laufende Verwaltungstätigkeit	-	-	-	-
10	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	309.728,66	306.200,00	302.681,77	-3.518,23
17	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	266.681,98	317.300,00	304.841,26	-12.458,74
18	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.046,68	-11.100,00	-2.159,49	8.940,51
>	Investitionstätigkeit	-	-	-	-
>	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-	-	-	-
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	774,29	774,29
20	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	58.800,00	10.000,00	-48.800,00
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
23	sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	58.800,00	10.774,29	-48.025,71
>	Auszahlungen für Investitionstätigkeit	-	-	-	-
25	Erwerb Grundstücke und Gebäude	0,00	0,00	253,76	253,76
26	Baumaßnamen	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Erwerb bewegliches Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
28	Erwerb Finanzvermögensanlagen	0,00	181.400,00	0,00	-181.400,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	1.500,00	0,00	0,00	0,00
30	sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00

31	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.500,00	181.400,00	253,76	-181.146,24
32	Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.500,00	-122.600,00	10.520,53	133.120,53
33	Finanzmittelüberschuss -fehlbetrag	41.546,68	-133.700,00	8.361,04	142.061,04
>	Finanzierungstätigkeit	-	-	-	-
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	181.400,00	0,00	-181.400,00
35	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	46.500,00	0,00	-46.500,00
36	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	134.900,00	0,00	-134.900,00
37	Finanzmittelveränderung	41.546,68	1.200,00	8.361,04	7.161,04

optional:

41	Endbestand an Zahlungsmitteln	155.189,60	156.389,60	162.747,00	6.357,40
----	--------------------------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-----------------

Im Jahresabschluss 2017 hatte die Finanzrechnung einen falschen Endbestand ausgewiesen. Der Fehler wurde von Seiten der Kommune korrigiert. Die Finanzrechnung im Jahresabschluss 2018 weist in der Spalte „Ergebnis des Vorjahres“ nunmehr den korrekten Endbestand aus.

Im Rahmen der Gesamtdeckung nach § 17 KomHKVO wird u. a. gefordert, dass die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeiten des Finanzhaushaltes insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung dienen sollen. Diesem Erfordernis wurde weder in der Planung noch in der Ausführung des Haushalts Genüge getan.

7. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

7.1. Vergabeprüfung

Unter Beachtung der festgelegten Wertgrenzen wurden dem Rechnungsprüfungsamt im geprüften Haushaltsjahr keine Vergabevorgänge zur Vorprüfung vorgelegt.

7.2. Gebührenkalkulation

Für alle kostenrechnenden Einrichtungen sind entsprechende Betriebsabrechnungen zu erstellen.

Die Samtgemeinde hat ebenfalls kostenrechnende Einrichtungen. Sind Anmerkungen bzw. Feststellungen erforderlich gewesen, sind diese im Prüfungsbericht der Samtgemeinde vermerkt.

8. Plan-/Ist-Vergleich

Im Jahresabschluss werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen nach der Gliederung ausgewiesen, die in den §§ 52 und 53 KomHKVO vorgegeben ist und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt.

Ergänzend sollten zukünftig Plan-Ist-Abweichungen im Aufwands- bzw. Auszahlungsbereich unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme der vorhandenen Budgets und/oder Deckungsregeln durch entsprechende Aufstellungen und Ausführungen erläutert werden. Als Ergebnis ergeben sich die tatsächlichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Trotz Berechnung bzw. sorgfältiger Schätzung der Haushaltsansätze und Ausnutzung der vorhandenen Deckungsregeln mussten in der Haushaltsausführung über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG bewilligt werden. Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG entscheidet grundsätzlich der Rat über die genannten Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Bei unerheblicher Bedeutung, sogenannte Bagatellfälle, entscheidet der Bürgermeister. Gemäß § 89 NKomVG entscheidet in dringenden Fällen der Verwaltungsausschuss bzw. bei einem dringenden Fall, wenn zusätzlich erhebliche Nachteile oder Gefahren drohen, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem stellv. Bürgermeister. Ein Verstoß gegen die genannten Zuständigkeitsregelungen ist nicht ersichtlich.

Weiterhin noch folgende Anmerkungen bzw. Hinweise:

- Die Zuständigkeit des Bürgermeisters bei unerheblicher Bedeutung bedarf einer eindeutigen Regelung. Dabei ist klarzustellen, ob die unerhebliche Bedeutung je Einzelfall zu prüfen ist oder ob auf die gesamte Überschreitung pro Buchungsstelle im Haushaltsjahr abzustellen ist. Im Zweifel gilt letzteres. Die Kommune hat in ihrer Verwaltungsrichtlinie eine Wertgrenze in Höhe von 2.000 Euro festgesetzt. Eine Klarstellung, dass diese Wertgrenze je Einzelfall gilt, erfolgte im Jahr 2021.
- Über alle Bagatellfälle sind der Rat und der Verwaltungsausschuss gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt bei der Gemeinde Schwerinsdorf im Rechenschaftsbericht des Jahresabschlusses.
- Vor der Zulässigkeit über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ist das Etatrecht des Rates im Rahmen eines Beschlusses über eine Nachtragshaushaltssatzung zu wahren. Da die Kommune bezüglich der Nachtragshaushaltspflicht (§ 115 NKomVG) im Einzelfall entscheidet und keine „Wertgrenzen“ formuliert wurden, ist von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes dahingehend keine weitere Prüfung erfolgt.
- Eine verpflichtende Erklärung darf nur abgegeben werden, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt, das heißt, die Prüfung und Entscheidung über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen muss immer vor Abgabe einer verpflichtenden Erklärung erfolgen (siehe auch § 117 Abs. 3 NKomVG).

- 5 Es gibt Überschreitungen in einigen Deckungskreisen, für die keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen genehmigt wurden. Hier liegt in der Folge ein Verstoß gegen § 117 NKomVG vor. Folgende Deckungskreise sind betroffen:

- Deckungskreis 12 E

Gemäß § 117 Abs. 5 NKomVG ist von einer notwendigen Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen lediglich bei Abschreibungen, Pensions- und Beihilferückstellungen abzusehen.

Sowohl in § 4 Abs. 7 KomHKVO als auch in § 21 Abs. 2 KomHKVO ist den Kennzahlen die Aufgabe zugewiesen, Informationen zur Zielerreichung zu liefern. Das kann nur im Vergleich zwischen Plan- und Ist-Zahlen gewährleistet werden. § 21 Abs. 2 KomHKVO erwähnt die Erfolgskontrolle explizit, sodass auch der Jahresabschluss als Haushaltsrechnung Informationen über die (wirkungsorientierten) Zielerreichungsgrade enthalten müsste (sh. auch § 52 Abs. 3 KomHKVO). Derartige Informationen sind im Jahresabschluss der Gemeinde Schwerinsdorf nicht zu finden. Es empfiehlt sich daher, bei den im Jahresabschluss abgebildeten wesentlichen Produkten den Plan-Ist Vergleich (Erfolgskontrolle) durchzuführen.

Eine Deckungsreserve gemäß § 13 Abs. 2 KomHKVO wurde nicht veranschlagt.

Haushaltsreste dürfen gemäß § 20 Abs. 5 KomHKVO nur in der tatsächlich erforderlichen Höhe übertragen werden; die Gründe sind im Rechenschaftsbericht darzulegen. Eine vorsorgliche pauschale Übertragung nicht verfügbarer Ermächtigungen ist demnach ausgeschlossen. Die in der Haushaltsresteliste der Kommune aufgeführten Übertragungen und Bemerkungen genügen nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 5 KomHKVO. So sind zum Beispiel die Übertragungen auf Produktebene zusammengefasst und die Bemerkungen sehr allgemein getroffen. Allerdings sind die Gründe für die Bildung der Haushaltsreste konkret zu formulieren.

9. Jahresabschlussanalyse

Die Jahresabschlussanalyse, auch Bilanzanalyse, ist ein Auswertungssystem, um einen möglichst genauen Ein- bzw. Überblick in die Vermögens- und Finanzlage der Kommune zu erhalten. Gegenstand der Analyse ist der gesamte Jahresabschluss, sodass die Daten sowohl der Bilanz bzw. der Strukturbilanz als auch der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, dem Anhang und den Anlagen entnommen werden.

Anlagenintensität	
$\frac{\text{Anlagevermögen} * 100}{\text{Gesamtvermögen}}$	75,46%
Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten (z.B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einhergehen können, lässt eine hohe Anlagenintensität in der Regel auch auf hohe Fixkosten in der Zukunft schließen. Dennoch ist eine Kommune aufgrund ihrer Aufgabenstellung grundsätzlich von einer hohen Anlagenintensität geprägt.	

Anlagenabnutzungsquote	
$\frac{\text{Kumulierte Abschreibungen auf Sachvermögen und immateriellen Vermögen} * 100}{\text{Historische Anschaffungs-/Herstellungswerte des Sachvermögens und immateriellen Vermögens zum 31.12}}$	35,01%
Der Anlagenabnutzungsgrad stellt die kumulierten Abschreibungen auf Sachvermögen und immateriellen Vermögen in Beziehung zu den historischen Anschaffungs-/Herstellungswerten des Sachvermögens und immateriellen Vermögens. Ein hoher Abnutzungsgrad weist darauf hin, dass die Vermögensgegenstände in ihrer Nutzungsdauer bereits deutlich fortgeschritten sind und entsprechend (in der näheren Zukunft) ausgetauscht werden müssen.	

Eigenkapitalquote	
$\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Gesamtkapital}}$	94,40%
Die Eigenkapitalquote zeigt die Relation von Eigenkapital zum Gesamtkapital (Bilanzsumme) an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur. Je höher die Eigenkapitalquote, desto unabhängiger ist die Kommune tendenziell von Fremdkapitalgebern.	

Fremdkapitalquote	
$\frac{\text{Fremdkapital} * 100}{\text{Gesamtkapital}}$	5,60%
Die Fremdkapitalquote zeigt die Relation von Verschuldung (Schulden inkl. Rückstellungen) zum Gesamtkapital (Bilanzsumme) an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur. Durch die Aufnahme von Krediten, den Ausweis von Verbindlichkeiten oder die Bildung von Rückstellungen erhöht sich die Fremdkapitalquote. Grundsätzlich gilt je höher die Fremdkapitalquote, desto abhängiger ist die Kommune von Gläubigern.	

Liquidität 1. Grades	
$\frac{\text{Liquide Mittel} * 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$	430,70%
Die Liquidität 1. Grades gibt an, in welchem Maße die kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten am Bilanzstichtag 31.12 beglichen werden konnten (Zahlungsfähigkeit).	

Liquidität 2. Grades	
$\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}) * 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$	436,16%
Die Liquidität 2. Grades ist eine Kennzahl, die das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten illustriert. Die Liquidität 2. Grades sollte bei mindestens 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.	

Anlagendeckung I	
<u>Eigenkapital * 100</u> Anlagevermögen	125,10%
Der Anlagendeckungsgrad I zeigt an, inwieweit das Anlagevermögen durch Eigenkapital gedeckt ist. Dieser Wert gibt die sicherste Deckung für das Vermögen an, weil das Eigenkapital nicht durch Gläubiger finanziert wurde.	

Anlagendeckungsgrad II	
<u>(Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital) * 100</u> Anlagevermögen	125,10%
Der Anlagendeckungsgrad II zeigt an, inwieweit das Anlagevermögen durch das langfristig zur Verfügung stehende Kapital (Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital) gedeckt ist. Nach der goldenen Bilanzregel sollte diese Kennzahl im Optimalfall bei über 100 % liegen.	

Steuerquote	
<u>Steuererträge und ähnliche Abgaben * 100</u> ordentliche Gesamtaufwendungen	79,60%
Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune im Haushaltsjahr „selbst“ finanzieren kann. Die Kennzahl gibt dabei eine Tendenz an, inwieweit die Kommune in der Zukunft in der Lage ist, ihre Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen.	

Zuschussquote an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	
$\frac{\text{Verlustrückstellungen an kommunale Unternehmen} * 100}{\text{ordentliche Gesamtaufwendungen}}$	0,00%
Die Zuschussquote an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen gibt an, welchen Anteil Zuschusszahlungen an Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen der Kommune an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Bei der Interpretation der Kennzahl ist der Umfang der Ausgliederungen zu berücksichtigen.	

Personalintensität	
$\frac{\text{Personalaufwendungen} * 100}{\text{ordentliche Gesamtaufwendungen}}$	0,97%
Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel jetzt und voraussichtlich auch in der Zukunft für Personalausgaben gebunden sind und anderweitig nicht zur Verfügung stehen.	

Abschreibungsintensität	
$\frac{\text{Abschreibungen auf Sachvermögen und immaterielles Vermögen} * 100}{\text{ordentliche Gesamtaufwendungen}}$	4,05%
Die Abschreibungsintensität zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Nutzung des Vermögens belastet wird.	

Zinslastquote	
<u>Zinsaufwendungen</u> * 100 ordentliche Gesamtaufwendungen	0,00%
Die Zinslastquote gibt die anteilmäßige Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Kommunen im Haushaltsjahr und voraussichtlich auch in der Zukunft zur Folge.	

Liquiditätskreditquote	
<u>Höhe der Liquiditätskredite</u> * 100 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00%
Die Liquiditätskreditquote gibt an, in welchem Verhältnis die Höhe der Liquiditätskredite und die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zueinander stehen. Je höher die Kennzahl, desto größer ist das Risiko einer möglichen Zahlungsunfähigkeit der Kommune.	

Dynamischer Verschuldungsgrad	
<u>Fremdkapital</u> Einzahlungsüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	0
Der dynamische Verschuldungsgrad gibt die Schuldentilgungsdauer (in Jahren) an, also wie lange es dauert, das derzeitige Fremdkapital bei gleichbleibendem Einzahlungsüberschuss zurückzuzahlen.	

Reinvestitionsquote	
$\frac{\text{Bruttoinvestitionen} * 100}{\text{Abschreibungen auf Sachvermögen und immaterielles Vermögen}}$	1,82%
Die Reinvestitionsquote gibt an, ob die Investitionen im Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Wertverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher Qualität zu gewährleisten, wird zum Teil eine Quote von 100 % für erstrebenswert gehalten. Bei einer Quote unter 100 % werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreibungen verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen gedeckt werden und das Eigenkapital darf nicht sinken. Bei der Interpretation dieser Kennzahl sind ggf. Ausgliederungen, Rationalisierungseffekte, Erweiterungen des Vermögens infolge von Aufgabenübertragungen, gezielte Vermögensveräußerungen (oder gezielt unterbleibende Reinvestitionen) infolge wegfallender Aufgaben, verstärktes Leasing zu berücksichtigen.	

10. Abschließende Bemerkungen

Die Bilanz zum 31.12.2018 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2018 sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet.

Der Hauptverwaltungsbeamte hat in einer Vollständigkeitserklärung versichert, dass im Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und mir alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Anhang und die Anlagen zum Anhang alle für die Beurteilung der Lage der Kommune wesentlichen Gesichtspunkte sowie die erforderlichen Angaben enthalten. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind mir bei meiner Prüfung nicht bekannt geworden.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen im Wesentlichen den gesetzlichen Erfordernissen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Schwerinsdorf.

Da die Prüfung zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt hat, wird zu dem Jahresabschluss zum 31.12.2018:

Bilanz	675.092,31 EUR
(Bilanzsumme)	
Ergebnisrechnung	-755,83 EUR
(Jahresergebnis)	
Finanzrechnung	8.361,04 EUR
(Finanzmittelveränderung)	

für das Haushaltsjahr 2018 der nachfolgende Bestätigungsvermerk erteilt.

11. Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2018 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang mit den Anlagen-, unter Einbeziehung der Buchführung, der Kommune wurde geprüft.

Die Jahresabschlussprüfung nach §§ 153 ff. NKomVG wurde unter analoger Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den von dem IDR (Institut der Rechnungsprüfer) verabschiedeten Leitlinien kommunaler Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Anhang mit den Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Kommune, sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in der Buchführung, des Jahresabschluss und des Anhangs überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Behördenleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Anhanges. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätige ich:

„Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Der Jahresabschluss entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Jahresabschluss vermittelt weitestgehend unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Schwerinsdorf“.

Dieser Bestätigungsvermerk darf nur in Verbindung mit der Wiedergabe von Datum und Unterschrift sowie des vollständigen Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes verwendet werden.

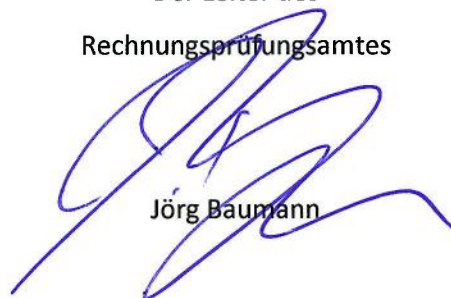
Es bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Der Jahresabschluss einschließlich des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und einer eigenen Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten zum Schlussbericht ist der Vertretung vorzulegen.

Da ein außerordentlicher Jahresüberschuss ausgewiesen wurde, ist von der Vertretung noch ein Ergebnisverwendungsbeschluss zu fassen. Der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten ist unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und im Anschluss daran kann die Bekanntmachung erfolgen. Für die notwendige öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses mit anschließender Auslegung sind die vorgelegten Unterlagen noch entsprechend aufzubereiten.

Leer, den 14. Juni 2023

Der Leiter des
Rechnungsprüfungsamtes



Jörg Baumann